

Merkblatt

Registrierung und Identifizierung von Equiden



Allgemeines:

Unter den Begriff **Equiden** fallen Pferde, Esel, Zebras sowie deren Kreuzungen.

Equiden werden heute überwiegend aus Liebhaberei gehalten. Dennoch gehören diese Tiere weiterhin zu den landwirtschaftlichen Nutztieren und werden auch zur Fleischherzeugung genutzt. Weiterhin gibt es bestimmte Tierseuchen, die bei Equiden auftreten können und deren Bekämpfung durch die Veterinärbehörden erfolgt.

In der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 (Equidenpass-Verordnung) sind EU-weite Regelungen zur Identifizierung von Equiden festgelegt. Im Wesentlichen schreibt diese Verordnung vor, dass alle Equiden in der EU mit einem Transponder gekennzeichnet werden müssen und dass für jeden Equiden ein Equidenpass ausgestellt werden muss, der das Tier sein ganzes Leben begleitet. In dem Equidenpass werden auch verabreichte Medikamente eingetragen, was dazu führen kann, dass der Equide nicht mehr in die Lebensmittelkette gelangen darf.

Die nationale Viehverkehrsverordnung enthält daneben Vorschriften über die Anzeigepflicht und Registrierung von Equidenhaltungen sowie Ausführungsbestimmungen zu der Equidenpass-Verordnung der EU.

In diesem Merkblatt werden kurz die wichtigsten Pflichten dargestellt, die sich für die Tierhalter im Zusammenhang mit der Haltung von Equiden aus der EU-Equidenpass-Verordnung und der Viehverkehrsverordnung ergeben. Umfangreiche weitere Informationen stehen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bereit (Hinweis hierzu am Ende des Merkblattes).

Tierhalter-Registriernummer:

Jeder **Halter** von Equiden ist verpflichtet, die Haltung spätestens bei Beginn der Tätigkeit bei dem zuständigen Veterinäramt unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Änderungen (z. B. die Aufgabe der Equidenhaltung, die Verlegung des Standortes) sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes sowie dem Verwendungszweck der Tiere. Sie gilt somit auch für Personen, die Equiden aus Liebhaberei, zu Hobby- oder Freizeitwecken halten.

Die Angaben zur Tierhaltung werden in einem Register (Datenbank) erfasst. Der Tierhalter erhält eine 12-stellige Registriernummer. Diese Registriernummer wird auch von der Tierseuchenkasse verwendet. Außerdem ist die Bestellung eines Transponders nur möglich, wenn für die Tierhaltung registriert ist.

Tierhalter ist die natürliche oder juristische Person, die im Besitz des Equiden bzw. für dessen Haltung zuständig ist, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

Im Gegensatz zu anderen Nutztierhaltungen stellen viele Eigentümer Ihre Equiden in Pensionsställen ein. In solchen Fällen gilt als Tierhalter nicht der Eigentümer, sondern der Betreiber des Pensionsstalles, so dass der Eigentümer des Equiden nicht verpflichtet ist, die Haltung bei der Veterinärbehörde anzuzeigen. Der Eigentümer erhält daher auch selbst keine Registriernummer.

Wenn sich mehrere Eigentümer von Equiden gemeinsam ein Stellgebäude mieten, ihre Equiden dort unterbringen und sich bei der Pflege und Betreuung der Equiden gegenseitig unterstützen liegt keine Haltung in einem Pensionsstall vor. In solchen Fällen gilt jeder Eigentümer auch als Tierhalter mit der Folge, dass jeder Eigentümer seine Tierhaltung bei der Veterinärbehörde anzeigen muss und eine Registriernummer erhält.

Unabhängig von der Art der Unterbringung muss jeder Eigentümer von Equiden die Beiträge für die Tierseuchenkasse selbst zahlen. Die Eigentümer, die selbst nicht über eine Registriernummer verfügen, verwenden im Rahmen der Beitragsveranlagung zur Tierseuchenkasse die Registriernummer des Stallbesitzers. Gleiches gilt auch, wenn der Eigentümer einen Transponder für ein Fohlen bestellen will.

Halter von Equiden mit Standort im Landkreis Trier-Saarburg oder der Stadt Trier müssen die Tierhaltung bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Veterinäramt, Karl-Benz-Str. 6, 54292 Trier, anzeigen. Meldevordrucke können auf Anfrage zugesandt oder über die Internetseite www.trier-saarburg.de der Kreisverwaltung Trier-Saarburg heruntergeladen werden.

Identifizierung von Equiden:

Equiden sind mit einem **Transponder** („Mikrochip“) zu kennzeichnen. Der Transponder stellt die individuelle Tiernummer dar und wird aus einer 15-stelligen Nummer in einer gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge gebildet.

Zusammen mit dem Transponder ist für die Identifizierung des Equiden die Ausstellung eines **Identifikationsdokumentes**, des sog. Equidenpasses, erforderlich.

Mit der elektronischen Kennzeichnung mittels Transponder und der im Equidenpass vermerkten Transpondernummer wird eine lebenslange, eindeutige Verbindung zwischen dem Equiden und seinem Equidenpass geschaffen.

Equiden müssten spätestens 12 Monate nach der Geburt identifiziert werden. Verlassen Sie bereits vorher endgültig den Geburtsbetrieb, so müssen sie spätestens vor dem endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebes identifiziert werden.

Spätestens 6 Monate nach der Geburt eines Fohlens muss der Tierhalter einen Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses bei der zuständigen Equidenpass ausgebenden Stelle in schriftlicher Form stellen.

Bisher noch nicht identifizierte Equiden:

Erfahrungsgemäß gibt es immer noch ältere Equiden, für die noch kein Equidenpass ausgestellt worden ist. Auch jüngere Equiden sind nicht immer identifiziert. Dem Grunde nach müssen auch solche Tiere umgehend identifiziert werden.

Für einen Equiden kann jederzeit ein Equidenpass beantragt werden. Bei Equiden, die bisher noch nicht ordnungsgemäß identifiziert wurden kann aber nur ein Ersatzpass ausgestellt werden. Das Tier ist dann in jedem Falle identifiziert, es darf aber nicht mehr der Schlachtung zugeführt werden.

Dies ist aus Verbraucherschutzgründen notwendig da nicht nachgewiesen ist, ob und mit welchen Medikamenten der Equide behandelt worden ist.

Zuständige Stellen für die Ausgabe von Transpondern und die Ausstellung von Equidenpässen

Für Equidenhalter in Rheinland-Pfalz ist der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar (PRPS) e.V., Pferdezentrum, 67816 Standenbühl (Tel. 06357-9750-0, Fax: 06357-9750-25) als zentrale Stelle mit der Ausgabe der Transponder beauftragt. Die Ausgabe der Transponder wird daher von diesem Verband abgewickelt.

Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar (PRPS) e.V. ist auch grundsätzlich für die Ausstellung von Equidenpässen zuständig.

Daneben haben aber auch Züchtervereinigungen oder internationale Wettkampfgorganisationen für Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder für Equiden, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, das Recht, für derartige Tiere bzw. für ihre Mitglieder Equidenpässe auszustellen.

Für die Kennzeichnung und die Ausstellung des Equidenpasses fallen Kosten an. Nähere Informationen hierzu sind bei den jeweiligen Züchtervereinigungen einzuholen.

Rückgabe des Equidenpasses beim Tod des Equiden:

Beim Tod oder einem anderweitigen Verlust des Equiden ist der Halter verpflichtet, den Equidenpass innerhalb von 30 Tagen an die Stelle zurückzusenden, die das Dokument ausgestellt hat. Es ist daher leider nicht erlaubt, den Equidenpass als „Andenken“ zu behalten. Die Pflicht zur Rücksendung besteht auch dann, wenn sich die Stelle, die den Equidenpass ausgestellt hat, im Ausland befindet.

Weitere Informationen:

Nähere Informationen stehen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (www.bmel.de/DE/Tier/Tiergesundheit/Tierkennzeichnung/Tierkennzeichnung_node) bereit.

Bei Fragen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, gerne behilflich.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Abteilung 12 – Veterinäramt
Karl-Benz-Str. 6
54292 Trier